

Informationsschreiben

Chrom VI Stand Februar 2021

Als Branchenvertretungen sind die Arbeitsgemeinschaft Oberflächentechnik und die Bundesinnung der Metalltechniker keine Mitglieder in einem Zulassungskonsortium von Chrom VI und können daher nur den Informationsstand aus den öffentlichen Publikationen der Konsortien an die österreichischen Oberflächentechnikbetriebe weitergeben. Dieses Dokument wurde nach bestem Wissen erstellt, eine Garantie auf Vollständigkeit besteht nicht.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Arbeitsgemeinschaft Oberflächentechnik sowie der Bundesinnung der Metalltechniker ausgeschlossen ist.

REACH Kurzinformation

Im Jahr 2006 wurde die REACH-Verordnung (EG Nr.1907/2006) erlassen, um die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor Risiken, die durch Chemikalien entstehen können, zu verbessern und dadurch zugleich die Wettbewerbsfähigkeit der chemischen Industrie in der EU zu erhöhen. Das Wort „REACH“ ist eine Abkürzung englischer Begriffe, die für Registrierung (Registration), Bewertung (Evaluation), Zulassung (Authorisation) und Beschränkung (Restriction) von Chemikalien (CHemicals) stehen. REACH wird von der europäischen Chemikalienagentur ECHA in Helsinki bearbeitet und umgesetzt. Als europäische Verordnung gilt REACH in allen europäischen Mitgliedsstaaten.

Der Zulassungsantrag Chrom VI in REACH

2011 wurde Chrom VI im Rahmen der REACH Verordnung als potenziell gefährlicher Stoff identifiziert und 2013 in den Anhang XIV von REACH aufgenommen. Alle Stoffe, die in Anhang XIV REACH aufgenommen werden, haben auf Grund ihrer Eigenschaften ein mögliches Gefahrenpotenzial für den Menschen oder die Umwelt. Stoffe im Anhang XIV dürfen nach Ablauf der definierten Übergangsfristen (Sunset Date für Chrom VI: 21.9.2017) nur noch in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn zuvor für diese Stoffe - und für definierte Verwendungen dieser Stoffe - eine entsprechende Zulassung beantragt wurde. Antragsteller für eine solche Zulassung können Hersteller, Importeure oder nachgeschaltete Anwender (z.B.: Galvanikbetriebe) sein. Diese Anträge auf Zulassung erfolgen meistens in Form von Unternehmenszusammenschlüssen, die als Konsortium den Antrag für einen Stoff bei der ECHA stellen. Als Konsortium können sowohl Zusammenschlüsse von Chemikalienhersteller als auch Oberflächenbetriebe bzw auch Kombinationen daraus auftreten.

Zu den bekanntesten Konsortien, die eine Zulassung für Chromtrioxid beantragt haben, zählen VECCO und CTAC.

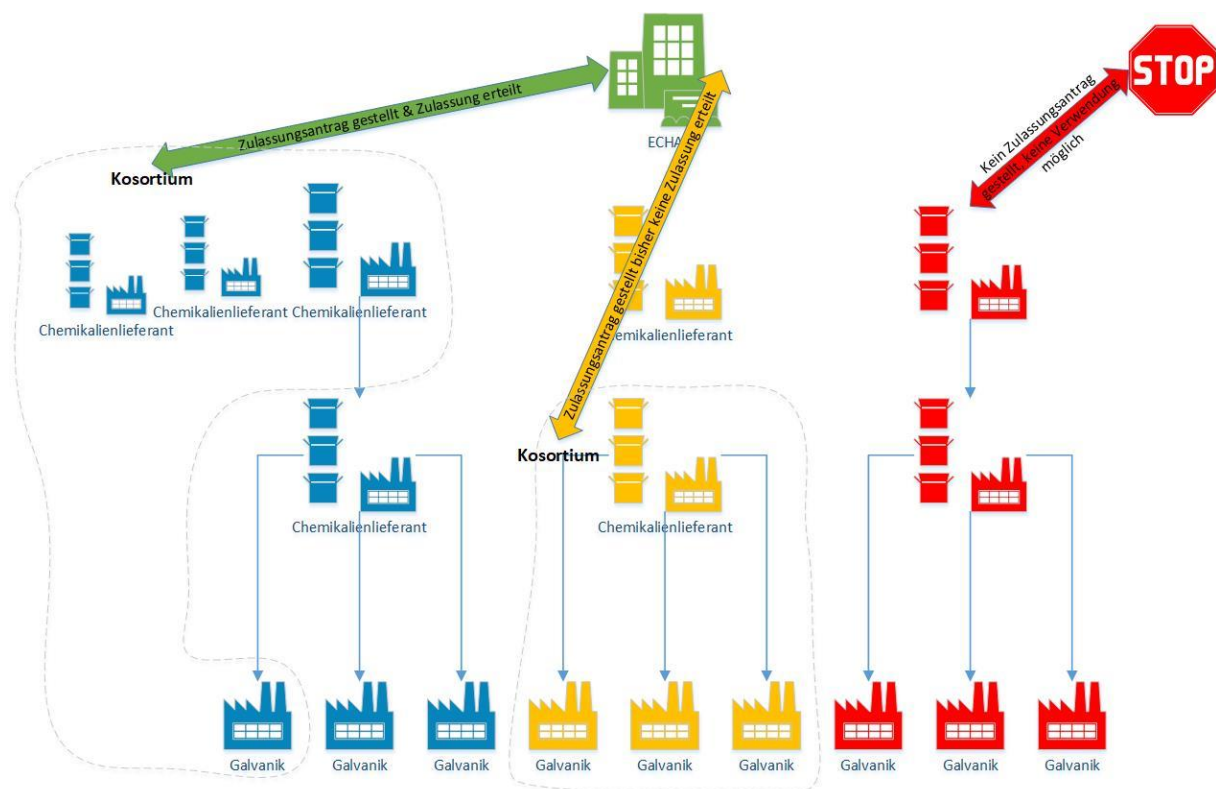
<https://www.reachlaw.fi/chromium-trioxide-authorisation-application-ctacsub/>

<https://vecco.info/>

Verwendung von Chrom VI

Nachdem das Sunset Date schon vergangen ist, darf Chrom VI seit dem 21.9.2017 nur mehr von Unternehmen genutzt werden, die entweder selbst über ein Konsortium (VECCO, CTAC oder andere) eine Zulassung bei der ECHA eingebracht haben oder wenn die Unternehmen Chrom VI von einem Lieferanten (als sog. „nachgeschaltete Anwender“) beziehen, der für die entsprechende Anwendung eine Zulassung bei der ECHA eingebracht hat.

Die folgende Abbildung soll die verschiedenen Optionen für Unternehmen zeigen. In blau wären Betriebe, die z.B.: bei CTAC Mitglied sind oder wo ein Lieferant bei CTAC Mitglied ist. In Gelb wäre beispielsweise das VECCO Konsortium wo noch auf die Entscheidung gewartet werden muss. Rot sind Betriebe, die keinen Antrag auf Zulassung gestellt haben und wo auch kein Unternehmen in der Lieferkette Mitglied in einem Konsortium ist. In roten Betrieben darf Chrom VI nicht mehr verwendet werden. Für rote Betriebe gibt es die Möglichkeit, VECCO beizutreten oder über ein CTAC Mitglied Chrom VI (unter Einhaltung der Auflagen) zu beziehen



Zulassungsentscheidung VECCO - offen

VECCO hat einen Antrag für die Weiterverwendung von Chrom VI eingebracht. Alle Unternehmen, die sich dem VECCO angeschlossen haben, dürfen bis zur Zulassungsentscheidung Chrom VI weiter verwenden. Man rechnet hier im Jahr 2021 mit einer Entscheidung. In der Grafik wäre das VECCO Konsortium in Gelb dargestellt. Chrom VI darf bis zur Entscheidung weiterverwendet werden. Der Beitritt bei VECCO ist jederzeit möglich unter info@vecco.info.

Zulassungsentscheidung CTAC – teilweise Zulassung erfolgreich

Das CTAC Konsortium hat 6 Verwendungen (Use) von Chrom VI bei der ECHA eingereicht und hierfür sind nun fünf Verwendungen von Chrom VI unter Auflagen bis zum 21. September 2024 weiter möglich. Bis 2024 muss eine Verlängerung der Zulassung (Reautorisierung) erfolgen.

Die zugelassenen Verwendungen von CTAC sind:

- Use 1 Formulierung (z.B.: Abpacken, Etikettieren und Verkauf von Chrom VI-in fester/flüssiger Form) der Verwendungen 2, 4, 5 und 6
- Use 2 Funktionelle (hartverchromte) Beschichtung
- Use 4 Andere Oberflächenbehandlung als Verwendung 2 oder 3 - Luft- und Raumfahrtindustrie spezifisch
- Use 5 Andere Oberflächenbehandlung als Passivierung von verzinnem Stahl - Andere Industrien
- Use 6 Passivierung von verzinnem Stahl (ETP)

Eine Verwendung wurde bisher nicht zugelassen:

- Keine Zulassungsentscheidung für Use 3 - Funktionelle Beschichtung mit dekorativem Charakter.

Chrom VI darf im CTAC Konsortiums nun für: Use 1,2,4,5 und 6 unter Auflagen weiterverwendet werden. Nachdem es für Use 3 dekoratives Verchromen noch keine Entscheidung gibt, darf bis zur Entscheidung, unter den österreichischen Auflagen, dekorativ verchromt werden. Das CTAC Konsortium geht davon aus, dass es eine Zulassung von Verwendung 3 dekoratives Verchromen im Jahr 2021 erhält.

Sollte Use 3 dekoratives Verchromen im CTAC Konsortium keine Zulassung erhalten, ist dekoratives Verchromen mit dem Beschluss der europäischen Behörden augenblicklich **verboten. Hier gibt es keine Übergangsfristen. VECCO Mitglieder sind hiervon nicht betroffen und dürfen bis zur Entscheidung über den VECCO-Autorisierungsantrag weiter dekorativ verchromen.**

Die Auflagen des CTAC Konsortiums für Verwendung 1,2,4,5 und 6

Die Auflagen zur Weiterverwendung im Rahmen des CTAC Konsortiums von Chrom VI finden Sie mehrsprachig auf der Seite des europäischen Dachverbandes für Oberflächentechnik CETS.

<https://cets-eu.be/2021/01/19/europe-makes-a-decision-on-chromium-trioxide-cro3-authorization/>

Für nachgeschalteten Anwender im CTAC Konsortium sind jetzt folgende unmittelbaren Schritte notwendig und Fristen einzuhalten:

Nachdem das Konsortium für die Zulassung nicht alle Oberflächentechnikbetriebe nennen kann, wurden im Fall des CTAC Konsortiums große Chemikalienhersteller bei der ECHA

genannt. Diese werden in der Entscheidung namentlich genannt und sind somit die Zulassungsinhaber. Die Liste der Zulassungsinhaber finden Sie hier:

[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020XC1223\(01\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020XC1223(01)&from=EN)

- Bis 18. März 2021

Zulassungsinhaber erstellen und verteilen bis zu diesem Zeitpunkt (als Anhänge zu Sicherheitsdatenblättern) spezifische Expositionsszenarien für repräsentative Prozesse, Arbeitsabläufe und bestimmte Aufgaben. Nachgeschaltete Anwender müssen diese Expositionsszenarien ohne schuldhaftes Verzögerung umsetzen.

- Bis 18. März 2021

Nachgeschaltete Anwender (Galvanikbetriebe) MÜSSEN Verwendungen an die ECHA gemäß Art. 66 REACH melden. Nachgeschaltete Anwender müssen auch ihre Schlüsselfunktionen und eine Begründung für die Notwendigkeit der Schlüsselfunktionen an die ECHA gemäß Art. 66 REACH melden. Die Informationen müssen im ECHA-Meldungstool bereitgestellt werden

- Bis zum 18. Juni 2021

Nachgeschaltete Anwender müssen erste Messungen der Exposition am Arbeitsplatz und Überwachungskampagnen für Luft und Abwasser abschließen. Die für die Überwachung zu verwendenden Vorlagen entnehmen Sie bitte den Merkblättern auf <https://jonesdayreach.com/substances/> und den Sicherheitsdatenblättern der Lieferanten. Für die Messungen können auch Daten aus dem Jahr 2020 eingemeldet werden, wenn sie den Vorgaben der Merkblätter auf Jonesday Reach entsprechen.

- Bis zum 18. Dezember 2021

Nachgeschaltete Anwender müssen der ECHA im Rahmen von Artikel 66 Daten aus Messungen der Exposition am Arbeitsplatz und der Luft- und Abwasserüberwachung melden. Dies sollte als eine Änderung der früheren Art. 66 REACH-Meldung erfolgen.

Ausblick und Erfahrungen

Bei allen bisherigen Zulassungsentscheidungen zu anderen Stoffen waren die Auflagen zur Weiterverwendung von Stoffen für Unternehmen umfangreich. Es wurden erhöhte Messintervalle, verbesserte Luft- und Abwasserreinigung sowie Maßnahmen im Arbeitnehmerschutz von der ECHA vorgeschrieben.

Daher unser dringender Aufruf:

KONTAKTIEREN Sie Ihre Lieferanten um festzustellen, ob ein Unternehmen in der Lieferkette einen Antrag auf Zulassung gestellt hat und welchem Konsortium dieses angehört.

Sollte sich herausstellen dass niemand in der vorgelagerten Lieferkette um eine Zulassung bei der ECHA angesucht hat, ist die Verwendung von Chrom VI verboten!

FAQs sind in Ausarbeitung und werden nach Fertigstellung veröffentlicht.

Alle Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.arge-ot.at/reach/crvi/>

